## Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungs- unternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG,
	2009/138/EG, (EU) 2017/1132 und der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 648/2012
KOM-Nr.:	COM(2021) 582 final
BR-Drucksache:	BR-DrsNr. 807/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT / 152-134/2021-6165/2021
Zielsetzung:	Mit dem Richtlinienvorschlag über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen soll erreicht werden, dass Versicherer und einschlägige Behörden in der EU besser für erhebliche finanzielle Notlagen gewappnet sind.
Wesentlicher Inhalt:	Die Richtlinie sieht ein neues Verfahren zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Versicherungsnehmern vor, zu deren Schutz, zum Schutz der Realwirtschaft, dem Finanzsystem und letztlich auch dem der Steuerzahler.
	Höhere Resilienz für den Fall einer Zahlungs- unfähigkeit von Versicherungsgesellschaften;
	Einrichtung von sog. Abwicklungskollegien, um die zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden in die Lage zu versetzen, zeitnah und auf koordinierte Weise entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Probleme grenzübergreifender (Rück-)Versicherungs-

	gruppen zu lösen und damit bestmögliche Ergebnisse sowohl für die Versicherungs- nehmer als auch die Wirtschaft insgesamt zu erreichen.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Die Harmonisierung der Vorschriften und Verfahren für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen könnte von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße umgesetzt werden. Gerade bei einem Ausfall eines Unternehmens können die Auswirkungen besser auf Unionsebene abgefangen werden.  Die Union kann deshalb im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Nein. Mittlere und große Versicherungsunternehmen unterstehen der Aufsicht der BaFin. In SH ansässige Versicherungsunternehmen dürften nicht beeinträchtigt werden.
Zeitplan für die Behandlung:  a) Bundesrat  b) Rat:  c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	